

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 34/16 B

L 7 SO 2229/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 SO 1527/12 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landkreis Heidenheim,
Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterin S i e f e r t
und den Richter S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. April 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Schreiben vom 16.5.2016 "Einspruch" gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 14.4.2016 (ihr zugestellt am 22.4.2016) eingelegt, das an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde.
- 2 Die Beschwerde, als die der "Einspruch" vom Senat angesehen wird, ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Sie hätte durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden müssen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist die Klägerin bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils, aber auch mit Schreiben der Berichterstatterin des Senats vom 17.6.2016, hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

